

Sitzungsvorlage Nr. 2201/2020



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	08.12.2020	öffentlich

Einziehung von Flurstück Nr. 18/1 in Schlechtbach (Heckenweg / Verkehrsfläche mit 59 qm)

Beschlussvorschlag

1. Der öffentliche Weg, Flurstück Nr. 18/1, Gemarkung Schlechtbach, wird entwidmet.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die beabsichtigte Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Für Flurstück 18/1 in Schlechtbach (Verbindungsweg/Fußweg zwischen Heckenweg und Lehmigasse) liegt eine Kaufanfrage von 2 Angrenzern (FSt 572 und 319/2) vor.



Der Ortschaftsrat hat am 17.06.2020 einstimmig beschlossen:

- 1. Der Kaufanfrage des Flurstücks (Fußweg Lehmgasse zum Heckenweg in Schlechtbach) wird zugestimmt.*
- 2. Das Entwidmungsverfahren soll eingeleitet werden.*
- 3. Die Berechnung und Klärung des Kaufpreises soll durch die Kämmerei erfolgen und den Interessenten vor Einleitung des Verfahrens mitgeteilt werden.*

Stellungnahme der Verwaltung

Der Weg ist in der Örtlichkeit bereits seit vielen Jahren nicht mehr als solcher vorhanden und wird aus Sicht der Verwaltung dauerhaft nicht mehr als öffentlicher Weg benötigt. Auch ist der Weg nicht zur Erschließung von Grundstücken notwendig.

Er ist im Sinne von § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Eine Entwidmung kann aus Sicht der Verwaltung durchgeführt werden.

Noch im Juli konnte der Ortsvorsteher unter Beteiligung der Kämmerei Einigung über den Kaufpreis mit den Kaufinteressenten (Eigentümer der Flurstücke 572 und 319/2) erzielen.

In Anlehnung an einen anderen Fall aus dem Jahr 2019 stellte sich die Frage, ob anstelle eines bloßen Verkaufs unter Umständen auch ein Tauschvertrag mit kleinen Teilflächen von ca. 12 qm und 4 qm) entlang der Lehmgasse in Betracht kommen könnte.

Nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern teilte der Ortsvorsteher Mitte November mit, dass ein Tausch für die Grundstückseigentümer nicht in Frage kommt.

Nachdem sich ein Tauschvertrag zerschlagen hat, schlägt die Verwaltung vor, die angefragte Fläche (FIST 18/1) zu verkaufen und im Vorfeld hierfür das Entwidmungsverfahren durchzuführen.

Bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat kann die Einziehungsabsicht in KW 51 (17.12.2020) im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“ öffentlich bekannt gemacht werden.

Innerhalb eines Monats können von Betroffenen Einwendungen erhoben werden. Der Entwurf der Einziehungsverfügung ist in der Anlage beigelegt.

Anlage/n:
Entwidmung Einziehungsverfügung Heckenweg